

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Einbürgerungsbehörden in Thüringen: Auslastung, Verfahrenshindernisse, Personalbedarfe

In der Berichterstattung des Thüringer Bürgerbeauftragten an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags vom 14. Juni 2023 findet sich eine Problemanzeige bezüglich der Annahme von Einbürgerungsanträgen in der Stadtverwaltung Erfurt. Einzelne Einbürgerungsbehörden hätten teilweise die Terminvergabe oder Antragsannahme für mehr als ein Jahr gestoppt. Auch in der Thüringer Presse sind immer wieder Probleme diesbezüglich erörtert worden.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/5161 vom 15. August 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2023 beantwortet:

1. Wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden in Thüringen in den Jahren 2019 bis Juni 2023 gestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt)?

Antwort:

Die Zahl der Einbürgerungsanträge seit dem Jahr 2019 bis zum 30. Juni 2023 nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist nach einer entsprechenden Abfrage bei den Einbürgerungsbehörden der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Gestellte Einbürgerungsanträge (Anzahl insgesamt pro Jahr, unabhängig von der Rechtsgrundlage für die Bearbeitung)

Landkreis/kreisfreie Stadt	2019	2020	2021	2022	1. Halbjahr 2023
Altenburger Land	21	14	57	95	120
Eichsfeld	20	49	104	74	83
Eisenach*	57	30	3	-	-
Erfurt	202	167	272	452	284
Gera	28	38	138	320	298
Gotha	62	53	62	105	86
Greiz	24	34	48	59	37
Hildburghausen	16	26	21	29	19
Ilm-Kreis	48	61	125	191	80
Jena	99	81	130	342	425

Landkreis/kreisfreie Stadt	2019	2020	2021	2022	1. Halbjahr 2023
Kyffhäuserkreis	k.A.	14	29	44	20
Nordhausen	29	40	51	106	53
Saale-Holzland-Kreis	20	18	15	28	29
Saale-Orla-Kreis	30	25	34	66	31
Saalfeld-Rudolstadt	38	45	32	89	48
Schmalkalden-Meiningen	29	46	83	153	88
Sömmerda	12	9	23	21	14
Sonneberg	24	16	29	72	38
Suhl	1	28	41	17	55
Unstrut-Hainich-Kreis	29	25	31	91	73
Wartburgkreis	41	26	51	250	98
Weimar	69	83	118	226	87
Weimarer Land	38	33	36	65	68
Gesamt	937	961	1.533	2.895	2.134

* Eingliederung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis

2. Wie ist der Stand der Bearbeitungen, wie viele Ablehnungen gab es, wie viele Einbürgerungen wurden vorgenommen, wie viele Anträge wurden aus anderen Gründen als erledigt betrachtet und wie hoch ist die jeweilige Zahl der Ermessenseinbürgerungen (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt)?

Antwort:

Die Anzahl der Einbürgerungen nach Landkreisen und kreisfreien Städten wird vom Landesamt für Statistik veröffentlicht und ist für die Jahre 2019 bis 2022 zusätzlich folgender Aufstellung zu entnehmen. Aus statistischen Gründen erfolgt eine Aufrundung beziehungsweise Abrundung auf das nächste Vielfache von 5, wodurch sich Rundungsdifferenzen ergeben können. Die Einbürgerungszahlen für das erste Halbjahr 2023 wurden bei den Staatsangehörigkeitsbehörden erhoben.

Einbürgerungen nach Landkreisen und kreisfreien Städten

Landkreis/kreisfreie Stadt	2019	2020	2021	2022	1. Halbjahr 2023
Altenburger Land	20	15	10	20	8
Eichsfeld	25	25	30	125	20
Eisenach	40	45	-	-	-
Erfurt	150	125	150	180	106
Gera	15	30	40	50	59
Gotha	60	55	60	105	60
Greiz	5	15	20	25	10
Hildburghausen	20	20	10	5	6
Ilm-Kreis	55	30	50	125	46
Jena	90	75	70	75	66
Kyffhäuserkreis	10	5	10	25	14
Nordhausen	20	20	35	45	19
Saale-Holzland-Kreis	15	15	15	15	2
Saale-Orla-Kreis	20	25	25	60	26
Saalfeld-Rudolstadt	40	25	35	80	45
Schmalkalden-Meiningen	45	20	55	50	58
Sömmerda	10	10	5	20	8
Sonneberg	25	10	20	30	18

Landkreis/kreisfreie Stadt	2019	2020	2021	2022	1. Halbjahr 2023
Suhl	10	20	40	15	55
Unstrut-Hainich-Kreis	30	25	30	95	72
Wartburgkreis	40	30	65	90	38
Weimar	40	30	50	85	28
Weimarer Land	15	35	30	30	24
Gesamt	800	710	850	1.360	788

Die Anzahl der Ermessenseinbürgerungen nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) durch das Landesverwaltungsamt lag:

- 2019 bei drei,
- 2020 bei elf,
- 2021 bei acht,
- 2022 bei dreizehn und
- im 1. Halbjahr 2023 bei sieben.

Eine Einbürgerung im Ermessensweg erfolgt nur, wenn eine Anspruchseinbürgerung nicht möglich ist. Aufgrund der Regelungen zur Anspruchseinbürgerung bei besonderen Integrationsleistungen kommt es in vielen Verfahren, in denen (auch) eine Ermesseneinbürgerung möglich wäre, zur Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 StAG. Im Jahr 2022 erfolgten 410 von 1.360 und damit circa 30 Prozent aller Einbürgerungen unter Berücksichtigung besonderer Integrationsleistungen.

Für eine Erfassung des Bearbeitungsstands in den einzelnen Einbürgerungsverfahren, der Zahl der Ablehnungen und der Zahl der anderweitigen Erledigungen besteht keine Pflicht zur statistischen Erfassung. Daher liegen diese Daten nicht vor.

Nach Einschätzung des Landesverwaltungsamtes bewegt sich die Zahl der abgelehnten Einbürgerungsanträge insgesamt etwa im niedrigen einstelligen Prozentbereich der Gesamtzahl der positiv entschiedenen Anträge. Die Thüringer Einbürgerungsbehörden sind sehr bemüht, Einbürgerungsverfahren mit einer positiven Entscheidung für den Antragsteller zu beenden. Liegen bestimmte Einbürgerungsvoraussetzungen wie zum Beispiel Aufenthaltsdauer, Sprachkenntnisse oder wirtschaftliche Voraussetzungen im konkreten Verfahren noch nicht vor, werden die Einbürgerungsverfahren mit Zustimmung des Antragstellers regelmäßig vorübergehend ausgesetzt, damit später - wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind - im selben Verfahren eingebürgert werden kann. Dadurch werden im Sinne des Bürgers kostenpflichtige Ablehnungen vermieden. Abgelehnt werden deshalb zumeist nur Anträge, für die der Antragsteller eine sofortige Entscheidung wünscht oder wenn dauerhafte oder noch länger andauernde Einbürgerungshindernisse wie zum Beispiel nicht tilgungsreife Verurteilungen wegen Straftaten bestehen.

3. Wie lang ist im Durchschnitt die Bearbeitungszeit für einen gestellten Einbürgerungsantrag (Aufschlüsselung nach Jahr und Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt)?

Antwort:

Die Laufzeit der Einbürgerungsverfahren bei den Landkreisen und kreisfreien Städten ist unterschiedlich und hängt wesentlich von der Zahl der Anträge, der Personalsituation in der Staatsangehörigkeitsbehörde und der Komplexität des konkreten Einbürgerungsverfahrens ab. Viele Staatsangehörigkeitsbehörden haben erst vor Kurzem Personal zugeführt oder sind derzeit bemüht, ihr Personal zu verstärken. Diese Maßnahmen wirken sich momentan noch nicht signifikant auf die Bearbeitungszeiten aus.

Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten berichteten Bearbeitungszeiten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsanträgen durchschnittlich (Angabe in Monaten)

Landkreis/kreisfreie Stadt	positive Entscheidung	negative Entscheidung
Altenburger Land	14-19	keine Angabe
Eichsfeld	17-18	31-32

Landkreis/kreisfreie Stadt	positive Entscheidung	negative Entscheidung
Erfurt	23-60	keine Angabe
Gera	26	keine Angabe
Gotha	25	35
Greiz	24	keine Angabe
Hildburghausen	24-30	27-29
Ilm-Kreis	29-34	keine Angabe
Jena	34	35
Kyffhäuserkreis	9-31	41-43
Nordhausen	9-30	keine Angabe
Saale-Holzland-Kreis	10-14	keine Angabe
Saale-Orla-Kreis	8	keine Angabe
Saalfeld-Rudolstadt	7	keine Angabe
Schmalkalden-Meiningen	17-18	keine Angabe
Sömmerda	8	31
Sonneberg	23-28	keine Angabe
Suhl	6-12	keine Angabe
Unstrut-Hainich-Kreis	7,5	9,5
Wartburgkreis	36	38
Weimar	22	keine Angabe
Weimarer Land	14-20	18-22

Die Angaben erfassen den Zeitraum von der erstmaligen Bekundung des Einbürgerungsinteresses gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde bis zur Entscheidung. Dabei wird zwischen positiv (Einbürgerung oder Einbürgerungszusicherung) und negativ (Ablehnung) zu entscheidenden Verfahren differenziert.

Für die Laufzeit eines positiv entschiedenen Einbürgerungsverfahrens geben die Staatsangehörigkeitsbehörden eine große Spanne von circa sieben Monaten bis zu im ungünstigsten Fall 60 Monaten an; der rechnerische Durchschnitt für eine positive Entscheidung liegt bei etwa 19,3 Monaten.

Abweichende Bearbeitungsdauern von positiv und negativ entschiedenen Anträgen haben nur acht von 22 Behörden berichtet. Sofern ein Einbürgerungsantrag abgelehnt wird, verlängert sich die Bearbeitung bei diesen Behörden um weitere zwei bis 23 Monate beziehungsweise im Durchschnitt um etwas mehr als 7,4 Monate.

4. In welchen Einbürgerungsbehörden Thüringens ist ein Termin zur Antragstellung und in welchen ein Beratungsgespräch vor Antragstellung erforderlich? Wie lang ist die Wartezeit (Aufschlüsselung nach Jahr und Landkreis beziehungsweise kreisfreien Städten)?

Antwort:

Einbürgerungsanträge sind an keine besondere Form gebunden und können jederzeit zum Beispiel schriftlich bei allen Thüringer Staatsangehörigkeitsbehörden eingereicht werden. In der Praxis wird zur Antragstellung meist ein von der Behörde bereit gestelltes Formular genutzt, das vom Einbürgerungsbewerber unterschrieben wird. Bis in das Jahr 2019 ging der Antragstellung regelmäßig ein persönliches (freiwilliges) Beratungsgespräch bei der Einbürgerungsbehörde voraus, in dem die Einbürgerungsvoraussetzungen und der Verfahrensablauf besprochen wurden. An dieses Gespräch schloss sich dann sofort oder zeitnah die Abgabe des Einbürgerungsantrags und der Beginn der Bearbeitung des Antrags an.

Bereits während der Corona-Pandemie sind viele Einbürgerungsbehörden zu einer telefonischen Beratung und der Übersendung von Antragsvordrucken übergegangen. Angesichts der circa seit dem Jahr 2021 stark gestiegenen Antragszahlen und damit einhergehenden Arbeitsbelastung können gegenwärtig in vielen Staatsangehörigkeitsbehörden (für den Antragsteller freiwillige) persönliche Beratungsgespräche nur noch stark zeitverzögert angeboten werden.

Die Fachaufsichten im Ministerium für Inneres und Kommunales und im Landesverwaltungsamt haben die Staatsangehörigkeitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte stets und unter anderem auch auf Dienstberatung der Thüringer Staatsangehörigkeitsbehörden im Juni 2023 darauf hingewiesen, dass jeder Interessierte jederzeit einen Einbürgerungsantrag stellen können muss und die Abgabe eines Einbürgerungsantrags nicht an ein obligatorisches persönliches Gespräch gebunden sein darf. Sofern die personellen Ressourcen einer Staatsangehörigkeitsbehörde für ein zeitnahes persönliches Beratungsgespräch oder für die Abgabe des Antrags in einem persönlichen Termin in der jeweiligen Staatsangehörigkeitsbehörde nicht ausreichen, müssen den Einbürgerungsinteressierten andere Wege, wie zum Beispiel die Zusendung von Informationen oder der Verweis auf Informationsangebote zur Einbürgerung und eine schriftliche oder elektronische Antragstellung eröffnet werden.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Durchführung beziehungsweise die Vorgabe derartiger Beratungsgespräche beziehungsweise persönlicher Vorstellung durch einzelne Einbürgerungsbehörden?

Antwort:

Zur Beantwortung wird zunächst auf die Antwort zu Frage 4 Bezug genommen. Die Fachaufsichten haben die Staatsangehörigkeitsbehörden darauf hingewiesen, dass die Antragstellung nicht von der persönlichen Vorsprache eines Einbürgerungsinteressierten in der Behörde abhängig gemacht werden darf. Jeder Einbürgerungswillige muss jederzeit einen Antrag auf Einbürgerung stellen können.

Einbürgerungsverfahren sind zugleich aber auch vergleichsweise komplexe und aufwändige Verwaltungsverfahren, die von Antragstellern mit sehr unterschiedlichem Bildungs- und Kenntnisstand, schriftlichem und mündlichem Ausdrucksvermögen und Erfahrungen durchlaufen werden. Das Angebot einer zeitnahen freiwilligen persönlichen Beratung vor oder bei der Antragstellung entspricht dem gesetzlichen Auftrag aus § 25 Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und stellte bis etwa zu den Jahren 2019 und 2020 eine - auch an den Einbürgerungszahlen erkennbare - sehr erfolgreiche Praxis im Sinne eines möglichst bürgerfreundlichen und effizienten Verfahrens dar.

Vorübergehend ist diese Verfahrensweise mit dem vorhandenen Personal in den Staatsangehörigkeitsbehörden aber nicht umsetzbar. Die Behörden sind bemüht, dies durch freiwillige telefonische Beratungsangebote und die Bereitstellung digitaler Inhalte auszugleichen. Der Freistaat Thüringen unterstützt die Kommunen bei der Einführung eines "Digitalen Einbürgerungsantrags" einschließlich eines Quick-Checks zu den Einbürgerungsvoraussetzungen, der derzeit mit mehreren Thüringer Staatsangehörigkeitsbehörden pilotiert wird und künftig von allen Behörden genutzt und angeboten werden kann.

6. Sind Umstände oder Einzelfälle bekannt, in welchen behördliches Verhalten zur Verschleppung oder Verhinderung von Einbürgerungsbegehren geführt hat?

Antwort:

Es gibt keine Anhaltspunkte, die auf eine Verschleppung oder Verhinderung von Einbürgerungsanträgen schließen lassen. Die Landesregierung nimmt die Bediensteten der Thüringer Staatsangehörigkeitsbehörden als engagiert und deren Arbeit als quantitativ und qualitativ hochwertig wahr. Die derzeit bestehenden und aus Sicht der Landesregierung aber auch der Mitarbeiter der Staatsangehörigkeitsbehörden deutlich zu langen Verfahrenslaufzeiten sind allein auf die stark gestiegenen Antragszahlen zurückzuführen.

7. Wie wird eine diskriminierungsfreie Bearbeitung der Einbürgerungsbegehren gewährleistet?

Antwort:

Anzeichen für ein diskriminierendes Verwaltungshandeln sind der Landesregierung nicht bekannt. Anfragen und Anträge werden nach dem Gleichheitsgrundsatz bearbeitet.

8. Wie kann sichergestellt werden, dass Einbürgerungswillige zeitnah einen Termin zur Einreichung ihrer Unterlagen erhalten? Wenn nein, sieht die Landesregierung nicht die Gefahr, so beispielsweise einbürgerungswillige Fachkräfte in andere Bundesländer zu verlieren?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Ein persönlicher Termin ist weder zur Antragstellung, noch zur Einreichung oder Nachreichung von Unterlagen erforderlich. Die für den Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte haben ihre Verfahrensabläufe bereits gestrafft und neu organisiert oder sind darum bemüht. Eine wesentliche Beschleunigung der Einbürge-

rungsverfahren wird sich aus Sicht der Landesregierung zumeist aber nur mit einem Personalaufwuchs in der jeweiligen Staatsangehörigkeitsbehörde erreichen lassen.

Die Gefahr der Abwanderung von einbürgerungswilligen Fachkräften in andere Bundesländer wird als gering eingeschätzt. Hohe Antragszahlen und damit verbundene lange Bearbeitungszeiten für Einbürgerungsverfahren sind gegenwärtig ein bundesweites Problem und bestehen deshalb auch in den anderen Bundesländern.

9. Gibt es Pläne zur Vereinfachung und/oder Verkürzung der Einbürgerungsverfahren und welche Maßnahmen trifft die Landesregierung, um die Bearbeitung der Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen?

Antwort:

Beim Staatsangehörigkeitsgesetz handelt es sich um Bundesrecht, das bundesweit einheitlich nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) und der Vorläufigen Anwendungshinweise (VAH) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vollzogen wird. Die Möglichkeiten der Landesregierung zur Einflussnahme auf die Ausgestaltung der bundesrechtlichen Vorgaben sind begrenzt.

Der Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts und damit der Einbürgerungen erfolgt - mit geringfügigen Ausnahmen in Einzelfällen - durch die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Über die Ausstattung der jeweiligen Staatsangehörigkeitsbehörde mit Personal und Sachmitteln entscheiden die Kommunen aufgrund ihrer Personal- und Organisationshoheit selbst.

Die Fachaufsichten des Landes wirken darauf hin, dass alle Einbürgerungsverfahren fachlich richtig und im Interesse einer kurzen Verfahrenslaufzeit möglichst effizient bearbeitet werden. Aus Sicht der Landesregierung bestehen in der Verfahrensgestaltung der Staatsangehörigkeitsbehörden keine oder nur noch geringe Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung. Die Staatsangehörigkeitsbehörden werden der hohen Zahl von Anträgen und Anfragen voraussichtlich nur mit einem Aufwuchs an Personal gerecht werden können; die dazu notwendigen Maßnahmen wurden und werden von den Kommunen getroffen.

Darüber hinaus unterstützt der Freistaat die Kommunen bei der Einführung des "Digitalen Einbürgerungsantrags" und wird Kommunen auch bei der Einführung des bundesweiten digitalen Beteiligungsverfahrens unterstützen, das mit der anstehenden Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vorgesehen ist.

10. Welche Personalbemessung in Vollbeschäftigteneinheiten haben die jeweiligen Einbürgerungsbehörden und wie viele Stellen davon sind besetzt, in der Ausschreibung oder unbesetzt, befindet sich Personal noch in Einarbeitung und wann ist mit voller Einsatzfähigkeit der Einbürgerungsbehörden zu rechnen (Aufschlüsselung nach Jahr und Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt)?

Antwort:

Die in den Staatsangehörigkeitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städten vorgesehenen, eingesetzten und künftig geplanten Vollzeitäquivalente (VzÄ) können nachfolgender Aufstellung entnommen werden. Daten zur (notwendigen) Einarbeitung des Personals liegen der Landesregierung nicht vor.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vollzeitäquivalente für Staatsangehörigkeitsrecht			
	derzeit		künftig zusätzlich	
	geplant	davon besetzt	beantragt/ geplant	ab
Altenburger Land	1	1*	1	01.01.2024
Eichsfeld	1	1		
Erfurt**	7,0	6,8	5,0/5,2 (insgesamt 12)	mit Stellenplan 2024/2025
Gera	2,35	1,35	2,65	01.01.2024
Gotha	1	1	1,5	2024
Greiz	0,6	0,6		
Hildburghausen	0,75	0,75		
Ilm-Kreis	1	1	2	2024
Jena	3	3	1	keine Angabe

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vollzeitäquivalente für Staatsangehörigkeitsrecht			
	derzeit		künftig zusätzlich	
	geplant	davon besetzt	beantragt/ geplant	ab
Kyffhäuserkreis	0,6	0,6	1	keine Angabe
Nordhausen	1	1		
Saale-Holzland-Kreis	0,45	0,3		
Saale-Orla-Kreis	1	1		
Saalfeld-Rudolstadt	0,35	0,35	1	keine Angabe
Schmalkalden-Meiningen	1	1		
Sömmerda	1	0,5		
Sonneberg	0,6	0,6		
Suhl	0,2	0,2		
Unstrut-Hainich-Kreis	0,5	0,5		
Wartburgkreis	2	1,821	2	2024
Weimar	1,85	1,66		
Weimarer Land	1	1	1	2024

* unbesetzt gewesen von April bis August 2023

** seit 1. August 2023: 4 VbE; seit 1. September 2023: 5 VbE; seit 1. Oktober 2023: 6,8 VbE; insgesamt 12 Stellen, wenn Stellenplan mit Haushalt genehmigt wird

11. Wie wirken sich geplante Gesetzesänderungen wie das Fachkräfteeinwanderungsgesetz oder andere bekannte Gesetzesvorhaben auf das Antragsaufkommen in den Einbürgerungsbehörden aus und welcher Personalmehrbedarf ergibt sich daraus?

Antwort:

Auf Grund der geplanten Gesetzesänderungen rechnet die Landesregierung in den nächsten Jahren mit weiterhin hohen Einbürgerungszahlen. Der Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) sieht eine deutliche Verkürzung der für die Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltszeiten, einen Paradigmenwechsel zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit und Einbürgerungserleichterungen für die Gastarbeitergeneration vor. In welchem Umfang sich dadurch das Antragsaufkommen in Thüringen nochmals erhöhen und ob in den Landkreisen und kreisfreien Städten dafür nochmals zusätzliches Personal benötigt wird, lässt sich nicht belastbar vorhersagen.

12. Welche Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und Terminvereinbarung bei Einbürgerungsbehörden bestehen grundsätzlich und insbesondere für Menschen, die noch nicht fließend Deutsch sprechen?

Antwort:

Einbürgerungsinteressierte können sich telefonisch oder elektronisch zum Beispiel per E-Mail bei den Thüringer Staatsangehörigkeitsbehörden und zudem leicht im Internet über die Einbürgerungsvoraussetzungen informieren. Zahlreiche Bundesbehörden wie zum Beispiel das Bundesministerium des Innern und für Heimat, die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und das Bundesverwaltungsamt, Landesbehörden wie das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Landesverwaltungsamt, aber auch die Landkreise und kreisfreien Städte stellen auf ihren Websites Informationen zur Einbürgerung und ihre Kontaktdaten bereit. Die Websites können regelmäßig unter Zuhilfenahme von automatischen Übersetzungshilfen wie zum Beispiel Google Translate ins Englische oder eine andere Sprache übersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Einbürgerung gegenwärtig und auch nach den geplanten Gesetzesänderungen im Regelfall deutsche Sprachkenntnisse auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorliegen müssen.

Maier
Minister